

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
mit Polen abgeschlossene Handelsübereinkunft.

(Vom 27. Juni 1922.)

Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit eine Handelsübereinkunft mit Polen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die ersten Verträge dieser Art schloss Polen im vergangenen Jahre mit Rumänien (1. Juli) und der Tschechoslowakei (20. Oktober) ab — sogenannte Meistbegünstigungsverträge, die auch Bestimmungen über die Niederlassung, jedoch keine Abmachungen über Zollermässigungen enthalten. Am 1. Februar d. J. folgte ein Tarifvertrag mit Frankreich. Dieses Land gewährt für eine Anzahl polnischer Erzeugnisse teils seinen Minimaltarif, teils mittlere Zollansätze, die zwischen dem letztern und dem Generaltarif liegen. Polen räumt hingegen Frankreich für eine Reihe von Artikeln Zollermässigungen von 20—50 % seines Generaltarifs ein, der sonst noch durch keine Verträge herabgesetzt worden ist. Die meisten dieser polnischen Zugeständnisse interessieren auch den schweizerischen Export und werden ihm nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Übereinkunft ebenfalls zugute kommen. Unter den begünstigten Artikeln finden sich fast alle Textilien, namentlich Baumwollgewebe, Seidenstoffe und -Bänder, Wirkwaren, Wollgarne und -Gewebe, Stickereien; ferner Maschinen und Apparate, Treibriemen, Bijouterie, Holzschnitzereien, Schuhe, Chemikalien und pharmazeutische Präparate, Schokolade und Käse.

Am 10. Mai hat Polen auch eine Übereinkunft mit Italien abgeschlossen, die sich aber, gleich der unsrigen, auf allgemeine Bestimmungen beschränkt und also keine Tarifabmachungen enthält.

*

*

*

Zurzeit ist unser Handelsverkehr mit Polen noch verhältnismässig gering. Da es sich aber um ein Gebiet von ca. 27 Millionen Einwohnern handelt, wird er ohne Zweifel einer bedeutenden Entwicklung fähig sein, sobald einmal die Valutaverhältnisse etwas besser geworden sind. Im Jahre 1921 exportierten wir nach Polen insgesamt für ca. 12 Millionen Franken, wovon Baumwollgarne und -Gewebe 2, Seidenwaren 1, Wollgarne 1,5, Kupferdraht 0,4, Maschinen 1, Farbstoffe und andere Chemikalien 3 Millionen Franken. Unsere Bezüge aus Polen beschränkten sich dagegen im ganzen auf den Betrag von annähernd 5 Millionen Franken, die grösstenteils auf Petroleum, Benzin, Paraffin und Schmieröle entfallen. Daneben wurde noch etwas Holz und Zucker eingeführt. Eine Gesamtübersicht des Verkehrs in den Jahren 1920 und 1921 ist in der Anlage enthalten.

Ein Hindernis für einen grössern Export nach Polen bildeten bisher neben der tiefen Valuta und den Ein- und Ausfuhrverboten auch die hohen Einfuhrzölle dieses Landes. Die Verbote sind nun jedoch im Abbau begriffen. Erst kürzlich wurden u. a. Uhren, Seidenwaren, Stickereien und Käse wieder freigegeben. Zurzeit ist von unsern wichtigern Exportartikeln nur noch Schokolade verboten. In Bälde wird aber wahrscheinlich auch diese wieder eingeführt werden können, da die Regierung die Absicht haben soll, in 3 Monaten sämtliche Einfuhrverbote aufzuheben. Einstweilen ist in Art. 7, wie in den übrigen polnischen Verträgen, vereinbart worden, dass Verbote und Beschränkungen nur so lange und in dem Masse fort dauern sollen, als es unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen absolut nötig ist.

Wir hätten sehr gewünscht, besondere Zollermässigungen zugunsten unserer Exportartikel zu erlangen. Auf polnischer Seite zeigte man sich aber dazu nicht oder nur unter Bedingungen geneigt, auf die wir zurzeit nicht eintreten könnten.

Der polnische Zolltarif datiert vom 4. November 1919 und ist dem alten russischen Tarif nachgebildet. Grundsätzlich sind die Zölle in Gold zu entrichten. Es werden aber polnische Kassenscheine angenommen. Dabei sind jedoch Zuschläge zu entrichten, die sich teils über, teils unter dem Stand der Valuta (heute ein Schweizerfranken zirka 750 Mark) bewegen, je nachdem es sich um Luxusartikel oder um Erzeugnisse handelt, die notwendig sind und im Inlande nicht hervorgebracht werden. Gewisse Lebensmittel und Rohstoffe sind von Zuschlägen ganz

befreit, darunter z. B. kondensierte Milch und Kindermehl, auch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Den zehnfachen Zoll entrichten die meisten übrigen Maschinen, sowie Lastautos etc. Luxusartikel unterliegen dem 800fachen Zoll. Unter diesen befinden sich u. a. auch goldene und silberne Uhren, Seidenwaren und Stickereien. Die übrige Einfuhr wird mit dem 500fachen Zoll belegt.

Für unsere wichtigern Exportartikel stellt sich zurzeit der Zoll in polnischen Mark wie folgt:

Kondensierte Milch	40	ohne Zuschlag
Käse	40	× 500
Schokolade *)	110	× 800 plus Zuckersteuer
Seidenwaren (Stoffe, Bänder und Wirkwaren)	4500	× 800
Baumwollene Stickereien	4500	× 800
Wollene Wirkwaren	900	× 500
Baumwollene Wirkwaren	700	× 500
Baumwollgewebe, roh oder gebleicht	235 bis 900	× 500
„ gefärbt oder bedruckt	400 bis 1070	× 500
Wollgarn	155 bis 235	× 500
Kammgarngewebe	1550 bis 1850	× 500
Taschenuhren, goldene	40	× 500
„ silberne	5	× 500
„ andere	3. 50	× 500
Elektrische Apparate	250 bis 400	× 500
Präzisionsinstrumente	200	× 500

Die meisten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind mit niedrigeren Zöllen ohne Zuschlag oder nur mit dem zehnfachen Zoll belegt. Die übrigen Maschinen haben sehr verschiedene, zum grössten Teil höhere Ansätze, unterliegen aber ebenfalls nur dem zehnfachen Zoll, wenn nachgewiesen wird, dass sie im Inlande nicht gemacht werden.

* * *

Für unsere Handelsübereinkunft wurde hauptsächlich diejenige zwischen Polen und Rumänien zur Richtschnur genommen. Ein erster Entwurf ging aus den in Warschau geführten Unterhandlungen in verhältnismässig kurzer Zeit hervor. Über verschiedene Änderungen und Ergänzungen, die sich bei näherer

*) Einfuhr noch verboten.

Prüfung noch als notwendig oder wünschenswert herausstellten, konnte man sich ohne Schwierigkeit verständigen.

Die beiden Staaten sichern sich im allgemeinen in allen wesentlichen Punkten die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation und die Gleichstellung mit den Inländern zu. Namentlich handelt es sich dabei um die Niederlassung und die Ausübung von Handel und Gewerbe, den Zutritt zu den Gerichten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum, die anonymen Gesellschaften, die Zölle und internen Steuern oder Abgaben, den Transit und die Handelsreisenden.

Die einzelnen Artikel enthalten folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten erhalten im andern hinsichtlich der Niederlassung und der Ausübung des Handels- und Gewerbebetriebs die gleichen Rechte, Vorrechte, Begünstigungen und Immunitäten wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Dazu ist im Artikel 4, der sich auch auf die beiden folgenden Artikel bezieht, ausdrücklich vereinbart, dass die bestehenden Gesetze und Vorschriften zu beobachten sind. Durch diesen Vorbehalt ist u. a. die nötige Bewegungsfreiheit hinsichtlich unserer Fremdenpolizei gewahrt.

Art. 2 sichert den Angehörigen der beiden Staaten die Rechte der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf das Gerichtswesen, das bewegliche und unbewegliche Eigentum und die Wahrung ihrer Interessen im allgemeinen. Sie geniessen auch alle Rechte und Immunitäten der Inländer und können wie diese ihre Angelegenheiten selbst oder durch selbstgewählte Vertreter besorgen.

Was das Grundeigentum in Polen anbetrifft, so ist zu bemerken, dass der Ankauf aus Gründen, die mit der niedrigen Valuta zusammenhängen, nur mit Zustimmung der Regierung gestattet ist. Die Aneignung von Land zur Errichtung von Fabriken wird übrigens nach den uns vorliegenden Mitteilungen begünstigt.

Art. 3 bezieht sich auf die Zivil- und Handelsgesellschaften. Wenn diese im einen der beiden Staaten rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Hauptsitz haben, werden sie im andern als juristische Person anerkannt und können als Kläger oder Beklagte vor den Gerichten auftreten. Vorausgesetzt, dass sie sich den Landesgesetzen unterwerfen, steht es ihnen frei, sich niederzulassen, Filialen zu errichten und ihre Geschäfte zu betreiben. Auch sind sie keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen als die inländischen Gesellschaften.

Art. 4 behält, wie schon bemerkt, hinsichtlich der in den vorhergehenden Artikeln vereinbarten Meistbegünstigungsrechte ausdrücklich die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften des Inlandes vor.

Art. 5 gewährleistet gegenseitige Gleichbehandlung mit den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation mit Bezug auf interne Steuern und Abgaben.

Art. 6. Die Angehörigen der beiden Länder und die Zivil- und Handelsgesellschaften dürfen nach diesem Artikel für die Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbes keinen andern oder höhern Steuern und Abgaben unterworfen werden als die Inländer.

Sie sind ferner von Zwangsanleihen oder sonstigen Kontributionen, sowie von jedem Militärdienst und andern amtlichen obligatorischen Obliegenheiten befreit. Weder in Friedens- noch in Kriegszeiten werden sie zu den den Inländern auferlegten militärischen Requisitionen in höherm Masse als die letztern herangezogen.

Art. 7 und 8 enthalten die übliche Meistbegünstigungsklausel betreffend die Ein- und Ausfuhrzölle. Ausgenommen sind die Begünstigungen im Grenzverkehr und diejenigen, die im Falle der Errichtung einer Zollunion in Betracht kämen oder für den Verkehr zwischen den polnischen und deutschen Gebiets teilen Oberschlesiens gewährt werden.

Über die Ein- und Ausfuhrverbote oder -Beschränkungen, auf die sich das zweite Alinea des Art. 7 bezieht, haben wir uns schon oben geäußert.

Was die Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der Zölle anbetrifft, so haben wir ebenfalls bereits erwähnt, dass wir durch sie in den Mitgenuss der Zollermässigungen gelangen werden, die Frankreich von Polen erhalten hat.

Art. 9 gewährleistet unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr gegenseitige Zollfreiheit für Warenmuster, ferner für Gegenstände, mit denen Versuche angestellt werden sollen oder die für Ausstellungen und Wettbewerbe bestimmt sind.

Art. 10 garantiert die freie Durchfuhr und die Behandlung der meistbegünstigten Nation in allem, was sich auf diesen Verkehr bezieht. Die beiden Staaten behalten sich aber immerhin Verbote aus sanitarischen Gründen oder zum Zwecke der

öffentlichen Sicherheit, ferner mit Bezug auf Monopolartikel und nachgemachte Waren vor.

Art. 11 enthält die gewöhnlichen Bestimmungen über die Handelsreisenden und die Warenmuster. In Übereinstimmung mit unserer Gesetzgebung wird für Handelsreisende, die Einkäufe machen oder bei Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden Bestellungen aufsuchen und nur Muster, aber keine Waren mit sich führen, Taxfreiheit vereinbart. Hinsichtlich des Hausierens und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, die kein Gewerbe betreiben, behalten sich die Vertragsteile ausdrücklich freie Hand vor.

In der Anlage ist die Ausweiskarte für Handelsreisende nach Form und Inhalt festgesetzt.

Art. 12 stipuliert die gegenseitige Meistbegünstigung bezüglich aller Formalitäten, die zur Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft erforderlich sind.

Art. 13 bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung, die Dauer und die Kündigungsfrist. Die Übereinkunft tritt 14 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Warschau stattfinden soll, in Kraft und dauert von diesem Tage an ein Jahr. Nach Ablauf dieser Frist kann sie jederzeit auf drei Monate gekündet werden.

Schlussprotokoll. Es ist für zweckmässig erachtet worden, in der vorliegenden Übereinkunft ein Schiedsgerichtsverfahren zu vereinbaren. Wenn sich die beiden Staaten in einem Streitfalle auf diplomatischem Wege nicht verständigen können, soll eine Kommission eingesetzt werden. Jeder Teil ernannt je ein Mitglied. Beide Parteien wählen ausserdem gemeinschaftlich drei weitere Mitglieder, die weder schweizerischer noch polnischer Nationalität sein dürfen, und bezeichnen eines derselben als Obmann. Dadurch, dass das Schiedsgericht nicht nur, wie sonst üblich, aus drei Mitgliedern bestellt wird, sondern einen etwas grösseren Umfang erhält, soll vermieden werden, dass der Schiedsspruch zu sehr oder ausschliesslich vom Obmann abhängt.

Die Kommission erstattet einen Bericht und bestimmt den Termin, innerhalb dessen die beiden Vertragsteile zu erklären haben, ob sie die Feststellungen des Berichts als richtig anerkennen und die unverbindlichen Vorschläge der Kommission annehmen.

Erst dann, wenn auch dieser Verständigungsversuch misslingen sollte, wird der Streitfall auf Verlangen einer Partei dem internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet.

*

*

*

Im ganzen gewährt die Übereinkunft eine erste Grundlage für unsere Beziehungen mit Polen. Es ist zu hoffen, dass dieses Land in naher Zukunft wirtschaftlich erstarken und für unsern Handel eine grössere Bedeutung erlangen werde.

Da wir, wie schon erwähnt, durch die vorliegende Übereinkunft in den Mitgenuss der Zollermässigungen gelangen, die Polen Frankreich zugestanden hat, so liegt es in unserm Interesse, dass sie noch in dieser Session Ihre Zustimmung erhalte. Von polnischer Seite ist uns eine sofortige Vorlage an die Diet zugesichert worden.

Wir empfehlen Ihnen nun den beiliegenden Beschlussesentwurf zur Genehmigung und erneuern Ihnen die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 27. Juni 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Statistische Beilage zur Botschaft.

Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Polen in den Jahren 1920 und 1921.

1. Gesamtverkehr.

Einfuhr aus Polen	Millionen Franken		Ausfuhr nach Polen
4,0	1920	24,3	
4,7	1921	11,9	

2. Einfuhr der wichtigsten Artikel aus Polen.

Menge		Tarif-Nr.		Wert	
1920	1921			1920	1921
q	q			In tausend Franken	
—	2,541	67	Melasse und Sirup	—	65
9,181	1,947	68	Roh-, Kristall-, Stampf-, Trauben- und Kandiszucker .	826	190
780	90	86	Eier	302	18
334	33	155 a	Bettfedern, nicht gereinigt .	212	7
7,180	7,822	229	Laubholz, roh (Nutzholz) .	127	99
13,644	11,612	235/7	Bauholz, gesägt, gespalten .	235	220
3,724	2,556	239	Fassholz, gespalten . . .	234	105
335	91	241	Fourniere	42	10
10	—	482 b	Bodenteppiche, samtartige .	53	—
94	—	496	Pferde- und Büffelhaare, roh	90	—
28	6	499	Borsten, sortiert	95	15
378	87	513	Korbflechterwaren	38	13
—	23,987	643 a	Steinkohlen	—	291
5,448	53,434	643 b	Petroleumrückstände zu Feuerungszwecken	139	811
1,580	5,887	645	Koks	45	79
3,308	—	710 a	Roheisen, Rohstahl etc. . .	103	—
372	—	731	Eisenblech bis 3 mm, verzinkt, verbleit, verzinkt . . .	36	—

Menge			Wert	
Nettogewicht			In tausend Franken	
1920	1921	Tarif-Nr.	1920	1921
q	q			
601	—	849	Zink, gewalzt, in Stangen, Blech, Röhren	96 —
—	4,13	874 a/b	Gold- und Silberschmiedwaren	— 40
172	—	992	Terpentin etc.	44 —
8,179	25,483	1065 b	Benzin und Benzol zu motor. Zwecken	487 1,485
14,723	21,243	1126	Petroleum	503 641
—	2,893	1129	Paraffin und Zeresin, rein .	— 145
—	7,138	1131 b	Maschinenschmieröle	— 298

3. Ausfuhr der wichtigsten Artikel nach Polen.

361	—	19	Kindermehl	114	—
810	—	23	Obst und geniessbare Beeren, frisch	21	—
1,714	53	64	Schokolade	1,003	33
1,211	4	92	Milch, kondensiert, sterilisiert	307	1
454	—	107 a/d	Tabakblätter	152	—
9,191	22	111 a/3	Rauchtabak, geschnitten, Zi- garren, Zigaretten	9,005	34
1,012	—	177	Bodenleder	715	—
55	—	185	Treibriemen aus Leder . . .	128	—
64	17	193/201	Schuhe	211	15
131	—	284 b	Bürstenbinderwaren, roh . .	57	—
3,597	1,797	288	Lumpen und Abfälle zur Papier- fabrikation	465	143
5,810	3,662	344	Baumwollabfälle, auch kardiert	1,437	402
1,031	1,199	347/58	Baumwollgarne	1,143	717
268	5	359	Baumwollgarne für den Detail- verkauf	854	17
543	741	360/1	Baumwollgewebe, roh	836	595
323	160	364	„ gebleicht	1,261	445
82	37	365	„ gefärbt	201	142
103	57	366	„ bedruckt	365	116
67	8	367/8	„ buntgewebt	134	11
17	11	370	„ gemustert	55	19
12	—	376	Plattstichgewebe	52	1
—	75	380	Shawls, Schärpen etc., gewebt	—	163

Menge				Wert	
Nettogewicht				In tausend Franken	
1920	1921	Tarif-Nr.		1920	1921
q	q				
27	3	388	Baumwollene Plattstichsticke-		
			reien	143	16
256	122	434	Seidenabfälle, defekte Cocons	216	35
—	121	439	Florettseide, roh, gezwirnt, z.		
			Weben	—	426
5	14	440	Seide, gefärbt, zum Weben .	60	112
34	34	446	Kunstseide	154	84
1	11	447a	Seidenbeuteltuch	31	406
17	21	447b	Seidenwaren am Stück, andere	250	326
4	—	449	Seidenbänder	30	7
15	1	455	Wolle, roh, gewaschen, gefärbt	37	4
234	277	456	Wollabfälle, Kämmlinge . .	212	120
425	918	460/70	Wollgarne	822	1,473
9	—	475a/b	Wollgewebe, gebleicht, ge-		
			färbt etc., bis 300 gr . .	34	—
8	40	537/45	Wirk- und Strickwaren . .	53	80
—	1,009	815	Kupfer in Barren etc., rein		
			oder legiert	—	76
—	145	817	Kupfer in Stangen, Blech,		
			Hartlot	—	42
306	1,004	818a/c	Kupferdraht in Ringen . .	108	434
99	198	823/28	Kabel	61	57
—	1,052	881a/b	Dampfkessel etc., aus Eisen.	—	115
17	3	888	Stick- und Fädelmaschinen .	30	6
1,421	886	894/8MDy	Dynamo-elekt. Maschinen .	1,113	647
362	40	M 3	Wasserkraft- und Winddruck-		
			maschinen, Pumpen. . .	81	15
203	235	M 4	Dampfmaschinen	155	140
244	1	M 5	Gas-, Petrol- und Benzin-		
			maschinen etc.	84	2
39	117	M 7	Maschinen für die Herstellung		
			und Bearbeitung von Nah-		
			rungsmitteln	15	94
430	20	M 9	Maschinen und mechanische		
			Geräte, andere	94	17
94	—	903	Treibriemen mit Ausnahme		
			aus Leder oder Kautschuk	125	—
9	53	904	Kratzen und Kratzenbeschläge	22	149

Menge		Tarif-Nr.		Wert	
Nettogewicht				In tausend Franken	
1920	1921			1920	1921
q	q				
2	1	930	Bestandteile und Rohwerke von Taschenuhren	51	11
9	6	934	Bestandteile von Taschenuhren, fertig, andere als Rohwerke	113	176
Stück	Stück				
3,020	10,835	931	Werke von Taschenuhren, fertig	34	106
7,086	34,878	933 a	Uhrengehäuse, fertig, aus Nickel etc.	8	35
5,780	357	935 a	Taschenuhren, fertige, aus Nickel etc.	47	4
834	1,231	936 a/d	Armbanduhren	16	75
q	q				
75	81	950/956	Instrumente und Apparate für angewandte Elektrizität .	58	82
2	7	969	Ätherische Öle	7	28
13	36	974 a/b	Chem.-pharmazeutische Präparate, andere	27	106
1,300	—	1010	Kalziumkarbid	53	—
250	—	1011	Chlorate, Perchlorate etc. .	39	—
31	51	1053	Formaldehyd, Aldehyd, denaturiert	30	32
292	277	1065 a	Steinkohlenteerderivate etc. z. Anilinfabrikation	137	78
118	248	1066 b	Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	222	302
120	706	1069	Benzylchlorid etc.	128	526
65	1,484	1098	Anilinfarben	193	2,038
—	13	1099	Indigo, Indigolösung	—	21
703	—	1121	Tierische Fette	149	—

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Polen.

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht

1. der zwischen der Schweiz und Polen abgeschlossenen Handelsübereinkunft;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 1922,

beschliesst:

Art. 1. Der genannten Handelsübereinkunft wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Polen.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits:
und

der Chef des Polnischen Staates anderseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu begünstigen und auszudehnen, haben beschlossen, eine Handelsübereinkunft zu vereinbaren und hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Herrn **Hans von Pfyffer**, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Warschau, und

Das polnische Staatsoberhaupt:
Herrn **Etienne Ossowski**, Minister für Industrie und Handel, die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Teile, die im Gebiete des andern Teils niedergelassen sind oder sich daselbst vorübergehend aufhalten, sollen in bezug auf die Niederlassung und die Ausübung von Handel und Gewerbe im Gebiete des andern vertragschliessenden Teils die gleichen Rechte, Vorrechte, Immunitäten, Begünstigungen und Ausnahmen geniessen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines der vertragschliessenden Teile geniessen auf dem Gebiete des andern hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung, ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums, ihrer Rechte

und Interessen die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Es ist ihnen freigestellt, ihre Angelegenheiten auf dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teils persönlich oder durch einen Vermittler nach ihrer eigenen Wahl zu ordnen; auch haben sie, indem sie sich den Gesetzen des Landes unterziehen, das Recht, vor Gericht zu erscheinen und an die Behörden zu gelangen. Sie geniessen alle Rechte und Steuerfreiheiten der Inländer und haben wie diese das Recht, sich zum Schutze ihrer Interessen selbstgewählter Advokaten oder Bevollmächtigten zu bedienen.

Artikel 3.

Die bürgerlichen und kommerziellen Gesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der vertragschliessenden Teile in gültiger Weise gegründet worden sind und ihren Geschäftssitz in seinem Gebiete haben, werden vom andern Teile gesetzlich anerkannt, sofern sie nicht einen unerlaubten oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Zweck verfolgen. Indem sie sich den Gesetzen und Reglementen unterwerfen, haben sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten, sei es für die Anstrengung einer Klage oder für die Verteidigung ihrer Rechte.

Die so anerkannten bürgerlichen und kommerziellen Gesellschaften jedes der vertragschliessenden Teile können sich, wenn sie die Gesetze des andern Teils beobachten, auf dem Gebiete dieses letztern niederlassen, daselbst Filialen und Zweiggeschäfte gründen und ihr Gewerbe ausüben. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Handels- und Industriezweige, die infolge ihres gemeinnützigen Charakters besonders, auf alle Länder anwendbaren Einschränkungen unterworfen werden.

Wenn diese Gesellschaften gemäss den Gesetzen und Vorschriften, die im Gebiete des betreffenden Landes in Kraft sind oder in Kraft treten werden, einmal zugelassen sind, sollen sie keinen andern oder höhern Steuern, Beitragsleistungen oder anderweitigen fiskalischen Belastungen unterworfen werden als denjenigen, die den inländischen Gesellschaften auferlegt sind.

Artikel 4.

Man ist darüber einverstanden, dass durch die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Behandlung der meistbegünstigten Nation verbürgen, nichts geändert wird an den in jedem der beiden Staaten bestehenden oder noch zu erlassenden besondern Gesetzen, Verordnungen und Regle-

menten über Handel, Industrie, Polizei, öffentliche Sicherheit und Ausübung gewisser Handwerke und Berufe, soweit diese Gesetze, Verordnungen und Reglemente auf alle Fremden anwendbar sind.

Artikel 5.

Die innern Abgaben und Steuern, die für Rechnung des Staates, der Kantone, Gemeinden oder Korporationen erhoben werden und die Produktion, die Fabrikation oder den Verbrauch eines Artikels im Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile belasten oder belasten werden, dürfen für die Erzeugnisse, Waren oder Artikel der andern Partei nicht höher oder lästiger sein als für die gleichartigen inländischen Erzeugnisse, Waren oder Artikel oder für diejenigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 6.

Die Angehörigen, sowie die bürgerlichen und kommerziellen Gesellschaften jeder der beiden vertragschliessenden Teile werden in keinem Falle für die Ausübung des Handels und des Gewerbes im Gebiete des andern vertragschliessenden Teils andern oder höhern Abgaben, Steuern, Gebühren oder Lasten irgendwelcher Art als denjenigen, die den Inländern jetzt oder in Zukunft auferlegt sind, unterworfen.

Sie sind von Anleihen und inländischen Zwangsabgaben, sowie von allen andern Beitragsleistungen irgendwelcher Art, die für die Bedürfnisse des Krieges oder infolge ausserordentlicher Umstände angeordnet werden, enthoben.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen im Gebiete des andern von jedem Militärdienst und von amtlichen obligatorischen, richterlichen, administrativen oder kommunalen Dienstleistungen befreit sein. In Friedens- und in Kriegzeiten sind sie nur denjenigen Leistungen und militärischen Requisitionen unterworfen, die den Inländern selbst in gleichem Masse und nach den nämlichen Grundsätzen und immer gegen eine gerechte Entschädigung auferlegt werden.

Artikel 7.

Alle in Polen erzeugten oder von Polen kommenden Boden- oder Industrieprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden und alle in der Schweiz erzeugten oder aus der Schweiz kommenden Boden- oder Industrieprodukte, die in Polen eingeführt werden und zum Verbrauch oder zur Einlagerung, Wiederausfuhr oder Durchfuhr bestimmt sind, geniessen während der Dauer der

vorliegenden Übereinkunft die gleiche Behandlung wie diejenigen der meistbegünstigten Nation und dürfen insbesondere in keinem Falle höhern oder andern Zöllen unterworfen werden als denjenigen, die auf die Erzeugnisse oder die Waren der meistbegünstigten Nation angewendet werden.

Die Ausfuhr nach dem einen der vertragschliessenden Teile darf durch den andern keinen andern oder höhern Zöllen oder Gebühren unterworfen werden als die Ausfuhr der gleichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Staat.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, dem andern sogleich und bedingungslos jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Zoll- oder Gebührenermässigung zu gewähren, die er einer dritten Macht bleibend oder vorübergehend zugestanden hat oder in den genannten Beziehungen künftig noch zugestehen sollte.

Die vertragschliessenden Teile sind übereingekommen, dass die Einschränkungen oder Verbote betreffend die Einfuhr und Ausfuhr gewisser Waren nur so lange und nur in dem Masse aufrecht erhalten werden, als es die gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände unbedingt erfordern.

Artikel 8.

Die in Artikel 7 niedergelegten Bestimmungen finden nicht Anwendung:

1. auf die Vorrechte, die durch einen der vertragschliessenden Teile im Grenzverkehr mit den Nachbarstaaten gewährt werden oder in Zukunft gewährt werden könnten;
2. auf die besondern Begünstigungen, die aus einer Zollunion hervorgehen sollten;
3. auf das provisorische Zollregime zwischen den polnischen und deutschen Gebietsteilen Oberschlesiens.

Artikel 9.

Unter der Verpflichtung zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr innert Jahresfrist und des Identitätsnachweises wird gegenseitige Freiheit aller Einfuhr- und Ausfuhrzölle vereinbart:

1. für zollpflichtige Warenmuster, einschliesslich derjenigen der Handelsreisenden;
2. für die für wissenschaftliche Experimente, sowie für Versuche, Ausstellungen und Wettbewerbe bestimmten Gegenstände.

Artikel 10.

Die beiden vertragschliessenden Teile gewähren gegenseitig Freiheit der Durchfuhr auf den für den internationalen Transit geeignetsten Linien, für Personen, Gepäck, Waren und Gegenstände jeder Art, Postsendungen, Schiffe, Kähne, Wagen und Wagons oder andere Transportmittel und garantieren sich in dieser Hinsicht die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation.

Waren aller Art, die durch eines der beiden Länder geführt werden, sind gegenseitig von jedem Zolle befreit.

Keiner der vertragschliessenden Teile ist jedoch gehalten, den Transit von Reisenden zu gewährleisten, deren Eintritt auf sein Gebiet untersagt wäre. Der Transit von Waren kann verboten werden:

- a. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
- b. aus Gründen der Gesundheitspolizei oder als Vorsichtsmassregel gegen Tierseuchen oder Krankheiten von Nutzpflanzen;
- c. für nachgemachte und für solche Waren, die im einen der vertragschliessenden Staaten Gegenstand eines Staatsmonopols bilden.

Artikel 11.

Kaufleute, Gewerbetreibende und andere Produzenten des einen der beiden Länder sowie ihre, einem der beiden Länder angehörenden Handelsreisenden, die sich durch Vorweisung einer nach Musteranlage von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie daselbst zum Handels- und Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sind befugt, ohne Entrichtung irgendwelcher Patenttaxen, in dem Gebiete des andern Staates Ankäufe für ihr Gewerbe oder ihre Fabrikation zu machen und bei Personen oder Häusern, die den Wiederverkauf dieser Artikel betreiben oder in deren Gewerbebetrieb die Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen aufzunehmen. Sie können Muster oder Modelle mit sich führen, aber es ist ihnen verboten, mit Waren zu hausieren, ohne im Besitze der hierfür nötigen Bewilligung gemäss der Gesetzgebung des Landes, das sie bereisen werden, zu sein.

Die durch die genannten Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingeführten Muster und Modelle sind beiderseits von

Einfuhr- und Ausfuhrzöllen befreit. Die Wiederausfuhr der Muster und Modelle innert Jahresfrist ist durch Hinterlegung des Zolles beim Eingangszollamt (in bar) oder durch eine vollgültige Kautio sicherzustellen.

Die obigen Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie auf den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder Handel noch Gewerbe treiben. In dieser Hinsicht behalten sich die vertragschliessenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 12.

Die beiden vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig auf ihren Gebieten in allem, was die verschiedenen administrativen oder andern Formalitäten betrifft, die durch Anwendung der in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen notwendig geworden sind, die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Übereinkunft ist zu ratifizieren, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Warschau ausgetauscht werden.

Sie tritt vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Die Übereinkunft ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen; sofern sie beim Ablauf dieser Frist nicht gekündigt wird, gilt sie stillschweigend als auf unbestimmte Zeit verlängert, ist aber jederzeit kündbar.

Im Falle der Kündigung bleibt sie noch drei Monate in Kraft von dem Tage an, wo der eine der vertragschliessenden Teile dem andern seine Absicht, sie aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Warschau, den siebenundzwanzigsten Juni eintausendneunhundert und zweiundzwanzig.

(sig.) Pfyffer.

(sig.) Ossowski.

(Formular.)

Anlage.**Legitimationskarte für Handelsreisende.**

Gültig für das Jahr 19.....

Karte Nr.

(Staatswappen.)

Gültig in der Schweiz und in Polen.

Inhaber:.....
(Tauf- und Geschlechtsname.)

(Ort), (Datum) 19.....

(Siegel der
zuständigen Behörde.)(Unterschrift der
zuständigen Behörde.)

Hiermit wird bescheinigt, dass der Inhaber dieser Karte für
das Haus
die Häuser

1. in
2. in
3. in

und dass dieses Haus bezahlt.
diese Häuser die gesetzlichen Abgaben bezahlen.

Signalement des Inhabers:

Alter:

Gestalt:

Haare:

Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Inhabers:
.....

Schlussprotokoll.

Warschau, den siebenundzwanzigsten Juni eintausend-neunhundertzweiundzwanzig

in Gegenwart von: Herrn **Hans von Pfyffer**, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Warschau, für die Schweiz, und Herrn **Etienne Ossowski**, Minister für Industrie und Handel, für Polen.

Vor der Unterzeichnung der Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und der Republik Polen haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über die folgenden Punkte geeinigt:

1. Bezüglich Artikel 3, Alinea 2, besteht Einverständnis darüber, dass die Versicherungs- und Finanzgesellschaften denjenigen Geschäfts- und Industriezweigen zuzuzählen sind, die infolge ihres gemeinnützigen Charakters besonderen Einschränkungen unterworfen werden.

2. Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und der Ausführung der gegenwärtigen Übereinkunft, die zwischen ihnen entstehen und nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden können, einer Vermittlungskommission („Commission de conciliation“) zu unterbreiten.

Wenn das Vermittlungsverfahren erfolglos bleibt, so wird der Streitfall auf Verlangen der einen Partei dem ständigen internationalen Gerichtshof unterbreitet.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Vermittlungskommission erfolgt in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des nachstehenden Reglements:

§ 1.

Sollte zwischen den vertragschliessenden Teilen ein Anstand im Sinne von Punkt 2 hiervor entstehen, so ernennen sie von sich aus je ein Mitglied und bezeichnen gemeinschaftlich drei weitere Mitglieder. Diese 3 Mitglieder sollen weder Angehörige der vertragschliessenden Teile sein noch Wohnsitz in ihrem Gebiete haben oder sich in ihren Diensten befinden. Die Parteien bezeichnen gemeinschaftlich eines dieser drei Mitglieder als Präsidenten.

Diese Bezeichnungen haben in möglichst kurzer Frist zu erfolgen.

Wenn die Ernennung der gemeinschaftlich zu bezeichnenden Mitglieder nicht innerhalb zweier Monate, vom Tage an gerechnet, wo eine Partei der andern den Namen des Mitgliedes, das er

frei wählen konnte, stattgefunden hat, sollen die Bestimmungen von Art. 45, Alinea 4, 5 und 6 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle auf die Ernennung der Mitglieder analog angewendet werden.

Während der wirklichen Dauer des Verfahrens erhalten die Mitglieder eine Entschädigung, über deren Höhe die Parteien beschliessen.

Jede Partei trägt die Kosten der Kommission zu gleichem Anteile.

Die Kommission versammelt sich an dem durch ihren Präsidenten bezeichneten Orte.

§ 2.

Es liegt der Vermittlungskommission ob, einen Bericht zu verfassen, der den Tatbestand feststellt und Vorschläge für die Beilegung des Streitfalles enthält. Der Bericht ist innert drei Monaten vorzulegen, vom Tage an gerechnet, wo der Streitfall der Kommission unterbreitet worden ist, sofern die Parteien nicht übereingekommen sind, die Frist abzukürzen oder zu verlängern.

Ein Exemplar des Berichtes wird jeder Partei zugestellt.

Der Bericht hat weder mit Bezug auf die Darlegung der Tatsachen noch hinsichtlich der rechtlichen Erwägungen den Charakter eines endgültigen verbindlichen Urteilspruchs.

Jede Partei hat jedoch innerhalb einer im Bericht festzusetzenden Frist zu erklären, ob und in welchem Umfange sie die Feststellungen des Berichtes für richtig anerkennt und die darin enthaltenen Vorschläge annimmt. Diese Frist darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

§ 3.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, in allen Fällen und in jeder Beziehung die Arbeiten der Kommission zu erleichtern und im besondern sich aller Mittel zu bedienen, über die sie gemäss ihrer innern Gesetzgebung verfügen, um die Kommission mit den gleichen Befugnissen auszustatten wie ihre obersten Gerichte mit Bezug auf die Vorladung und Abhörung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Beweisaufnahmen an Ort und Stelle.

§ 4.

Die Kommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sie kann nur gültig beratschlagen, wenn alle gemeinschaftlich bezeichneten Mitglieder anwesend sind.

(sig.) **Pfyffer.**

(sig.) **Ossowski.**



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die mit Polen abgeschlossene Handelsübereinkunft. (Vom 27. Juni 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1624
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1922
Date	
Data	
Seite	698-718
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.